KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad hat in seiner Sitzung vom 09.02.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der geltenden Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalgesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

(1) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

(2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschossflächen eines Gebäudes, wobei Keller- und Dachgeschoß zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen sind.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle
EUR 13,65.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 4.764.610,00, vermindert um dies aus Bundes- und Landesmittel in Höhe von EUR 425.148,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 4.339.500,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 23.848,00 lfm. zugrunde.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:
a) € 1,18 pro m². Als Berechnung wird die Bruttogeschoßfläche herangezogen.
b) € 105,93 pro Einwohnergleichwert

(3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

a) Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitzwohnsitz)	=	1 EGW
b) Pro nicht bewohnten Ferien-, Wochenendhäusern	=	1 EGW
c) Eine im Betrieb beschäftige Person, ausgenommen Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde haben	=	2/3 EGW
d) Ein Sitzplatz in einem Gasthaus, wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gastzimmern, nicht jedoch in nur fallweise genutzten Veranstaltungsräumen für die Berechnung heran gezogen werden	=	1/4 EGW
e) Ein Fremdenbett	=	1/8 EGW
f) Ein Patientenbett in der AUVA bzw. gem. IEV (Indirekteinleiterverordnung) die vom Abwasserverband Liebochtal ermittelte Schmutzwasserfracht und berechneten	=	2,5 EGW EGW

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15 Mai, 15. August und 15. November, fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß § 71 a Abs. 2 GemO 1967 und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabenpflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 01. März 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die im Gemeinderat am 15.12.2025 beschlossene Kanalabgabenordnung außer Kraft.

Haselsdorf, 09.02.2026

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hubert Holzapfel

Angeschlagen am: 10.02.2026

Abgenommen am: 25.02.2026